Landeshaupts – Der Oberbür	stadt Magdeburg germeister –	Drucksache DS0250/11	Datum 28.06.2011
		Öffentlichkeitsstatus	
Dezernat: VI Amt 61		öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung	Behandlung	Zuständigkeit
	Tag		
Der Oberbürgermeister	13.09.2011	nicht öffentlich	Genehmigung OB
Ausschuss für Umwelt und Energie	18.10.2011	öffentlich	Beratung
Ausschuss f. Stadtentw., Bauen und Verkehr	06.10.2011	öffentlich	Beratung
Stadtrat	17.11.2011	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen FB 02	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		Х
	KFP		Х
	BFP		Х

Kurztitel

Aufstellungsbeschluss zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Landeshauptstadt Magdeburg

Beschlussvorschlag:

- 1. Die Landeshauptstadt Magdeburg stellt den Flächennutzungsplan neu auf.
- 2. Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchgeführt. Die Bestandsaufnahmen und Bewertungen des Landschaftsplanes sind nach § 2 Abs. 4 BauGB in der Umweltprüfung heranzuziehen.
- 3. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt nach § 3 Abs. 1 BauGB.
- 4. Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB an dem Verfahren zu beteiligen.
- 5. Der Beschluss zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Landeshauptstadt Magdeburg ist ortsüblich bekannt zu machen.

Finanzielle Auswirkungen

Organisationseinheit	Amt 61	Pflichtaufgabe		Х	ja		nein
Produkt Nr.	Haushaltskonsolidierungsmaßnahme						
51102032		ja, Nr.				X	nein
Maßnahmebeginn/Jahr	Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt						
2011	JA	Х		NEIN			
A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt Budget/Deckungskreis: Teilbudget 6161							

I. Aufwand (inkl. Afa)							
Jahr	Euro	Euro Kostenstelle Sachkonto davon					
Jaili	Euro	Kostelistelle	Sacrikonto	veranschlagt	Bedarf		
2011	0						
2012	28.000	61610000	52711000	28.000,-			
2013	20.000	61610000	52711000	20.000,-			
2014	20.000	61610000	52711000	20.000,-			
Summe:	68.000						

II. Ertrag (inkl. Sopo Auflösung)						
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	on .		
Jaili	Euro	Nosteristerie	Sacrikonto	veranschlagt	Bedarf	
20						
20						
20						
20						
Summe:						

B. Investitionsplanung	
Investitionsnummer:	
Investitionsgruppe:	

I. Zugänge zum Anlagevermögen (Auszahlungen - gesamt)							
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto davon				
Jaili	Euro	Rostelistelle	Sacrikonio	veranschlagt	Bedarf		
20							
20							
20							
20							
Summe:		·					

II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel)							
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	dav	/on		
Jaili	Euro	Nosteristerie	Sacrikonto	veranschlagt	Bedarf		
20							
20							
20							
20							
Summe:				•			

	III. Eigenanteil / Saldo						
Jahr	Euro	Kos	stenstelle	Sachkont	0	da	von
						veranschlagt	Bedarf
20							
20							
20							
20							
Summe:							
		IV.	Verpflichtun	gsermächtigun	gen (VE	≣)	
Jahr	Euro	Kos	stenstelle	Sachkont	.0	da	von
Jaili	Luio	NOS	Steristerie	Jaciikoiii	.0	veranschlagt	Bedarf
gesamt:							
20							
für							
20							
20							
20							
Summe:							
		/ Erbal	aliabkaitaara	nze (DS0178/09	\\ Casa		
bis 60 Tsd. € (Sammelposten) > 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung) Anlage Grundsatzbeschluss Nr. Anlage Kostenberechnung > 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung) Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich Anlage Folgekostenberechnung C. Anlagevermögen Investitionsnummer: Buchwert in € Anlage neu JA							leich ng Anlage neu
		Aus	swirkungen a	auf das Anlagev	vermöge	en	
lah-	Fure						kreuzen
Jahr	Euro	NOS	stenstelle	Sachkont	.0	Zugang	Abgang
20							
			Т		Г		<u>.</u>
federführendes Amt Lian			Sachbearbe Liane Radiko Tel. 540 532	e,		chrift AL Joachim Olbrich	t
Verantwortlicher Beigeordneter Unt			Unterschrift	Dr. Dieter Scheidemann			nn

Termin für die Beschlusskontrolle 13.10.2011

Begründung:

Im Flächennutzungsplan ist für das ganze Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen (§ 5 Abs. 1 BauGB). Die Aufstellung des Flächennutzungsplanes gehört zum eigenen Wirkungskreis der Landeshauptstadt und ist Ausdruck der kommunalen Planungshoheit.

Der Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Magdeburg ist mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt am 06. April 2001 wirksam geworden.

Er wurde entsprechend der Erfordernisse der Stadtentwicklung ständig fortgeschrieben. Eine Regelung, auf welchen Zeitraum sich die Geltungsdauer eines Flächennutzungsplanes erstreckt, ist im BauGB nicht geregelt. Die planerische Praxis hat jedoch gezeigt, dass der Flächennutzungsplan in der Regel nach einem Zeitraum von 10 bis 15 Jahren überarbeitet werden muss.

Bis zur öffentlichen Bekanntmachung des neuen Flächennutzungsplanes bleibt der Flächennutzungsplan von 2004 mit den fortfolgenden Änderungen wirksam.

Eine Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes ist erforderlich, weil die in den 1990er Jahren aufgestellten Ziele der Bodennutzung in vielen Stadtbereichen nicht mehr mit den aktuellen Planungszielen übereinstimmen. Durch sich stetig ändernde wirtschaftliche, gesellschaftliche und politische Faktoren wären inzwischen weit über einhundert Einzeländerungen notwendig, um den Flächennutzungsplan wieder auf einen aktuellen Stand zu bringen. Daraus resultierend hat das Landesverwaltungsamt als Genehmigungsbehörde dringend eine Neuaufstellung statt weiterer Änderungsverfahren empfohlen.

Auch die demografische Entwicklung bedingt eine Neubewertung der zukünftigen Flächennutzung bis 2025. Daher wird das Leitbild des Flächennutzungsplanes in enger Abstimmung mit dem Integrierten Stadtentwicklungskonzept 2025 entwickelt. Beide Planungsinstrumente werden für die Landeshauptstadt Magdeburg strategische Zielsetzungen bis zum Jahr 2025 aufzeigen.

In die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes sind alle städtebaulich relevanten Belange einzubeziehen. Dies trifft insbesondere auf die Umwelt- und Naturschutzbelange zu, die als Abwägungsmaterial umfassend aktuell ermittelt, gewichtet und untereinander abgewogen werden müssen. Die mit der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes durchzuführende Umweltprüfung ist auf den aktuellen, systematisch nach den geltenden Fachstandards bewerteten Datenbestand des Landschaftsplanes angewiesen, um die einzelnen Schutzgüter abwägungsrelevant behandeln zu können. Gegenstand der Umweltprüfung sind hauptsächlich die Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB (Schutzgüter) und § 1a BauGB (Bodenschutzklausel, Eingriffsregelung, FFH-Schutzgebiete).

Der Landschaftsplan wird daher parallel zum Flächennutzungsplan überarbeitet, um die Grundlage für die Bewertung der Umweltverträglichkeit des neuen Flächennutzungsplanes zur Verfügung zu stellen.